

chen, die nechsten Belehnten erfordern, ihnen solches vorhalten/ die sich auch nochmals gutwillig / iedoch der Billigkeit nach erzeigen sollen.

Welcher auch seine Güter oder etwas davon verkauffen wolte/ soll er dieselben seinen Brüdern oder nach Ihnen den nächstten Vettern zuvorn antragen/ da es aber alsdenn anderstwo verkauffet würde/ und die nächstten Mit-Belehnten / neben dem Aeltesten und beeden Beysigern / hätten den Kauff-Brieff vollzogen/ soll es so kräftig seyn/ als wenn es die Vettern und das ganze Geschlecht sämtlichen besiegelt hätten.

Wenn man einen Turnier hält, soll man Einen oder Zweene nach Rath des Aeltesten und der zweyen Beysiger des Geschlechts mit Zehrung und Kleidung/ dem Geschlecht zu Ehren/ dahin abfertigen/ Und so einer von Bünau sein Wappen anschlagen läset / soll das recht gemahlet / die Farben und beyde Helmen-Zeichen recht gesetzt werden. Es soll auch keiner sein Insiegel anders nicht aufdrucken/ denn mit beeden Helmen und Helm-Zeichen/ des Forms/ wie sich gebühret, und solches uff diesen Unsern Erbeinigungs Brieff abgemahlet. Welcher aber solches anders anschlagen/ mahlen oder aufdrucken wird/ oder thun liesse/ der soll dem Geschlecht/ wenn er dessen überwiesen/ Zwanzig GULDEN verfallen seyn.

So auch einer von Bünau seine ehrlich gebohrene Söhne anders denn Heinrich, Rudolph und Günther tauffen lassen würde/ der soll dem Geschlecht Ein Tausend GULDEN verfallen seyn/ und Ihme sein Siegel wieder geschicket werden.

Es soll auch keiner von Bünau weder mit Worten noch Wercken wider den andern stehen/ ausserhalb des Geschlechts/ es sey dann/ daß Er aus Pflicht bey seinen Lehens-Fürsten oder Lehens-Herrn stehen müste / uff solchen Fall soll er bey seinen Lehens-Herrn alles/ was einem treuen Lehen-Mann seiner Pflicht nach eignet und gebühret, thun und zusehen/ und gegen Unserm Geschlecht wohl entschuldiget seyn. Sonsten aber sollen und wollen wir einander in allen ehrlichen / auffrichtigen und gerechten Sachen rätzig
und